

Ortsrecht

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten in Gaststätten und Ausnahme nach dem Landes-Immissionsschutz- gesetz NRW in der Stadt Lünen vom 16.02.2009

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften | 2 |
| § 2 | Schutz der Nachtruhe – Ausnahmen vom Verbot des § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW | 3 |
| § 3 | Benutzung von Tongeräten – Ausnahmen vom Verbot des § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW | 4 |
| § 4 | Erteilung von Anordnungen | 4 |
| § 5 | Ordnungswidrigkeiten | 4 |
| § 6 | Inkrafttreten | 4 |

Aufgrund § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418) und §§ 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes -Gaststättenverordnung- vom 28.01.1997 (GV NW S. 17) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 03.07.2001 sowie der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.03.1975, in der Fassung der Änderung vom 04.05.2004 (GV NW S. 229) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 12.02.2009 für das Gebiet der Stadt Lünen die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten in Gaststätten und Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz NRW in der Stadt Lünen wie folgt erlassen:

§ 1 Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in geschlossenen Räumen wird an folgenden Tagen eines jeden Jahres aufgehoben:

- a) vom 31. Dezember zum 01. Januar
- b) von Weiberfastnacht zum darauf folgenden Tag
- c) vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag
- d) vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag
- e) vom Rosenmontag zum Fastnachtsdienstag
- f) vom 30. April zum 01. Mai

(2) Der Beginn der Sperrzeit für

- a) das Stadtfest Lünsche Mess
- b) das Brunnenfest
- c) das in der Innenstadt stattfindende Fest „Tanz in den Mai“
- d) das Oktoberfest in Lünen-Süd

wird

für die Nacht von Freitag auf Samstag,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag sowie
in den Nächten vor Feiertagen
auf 01.30 Uhr,
an anderen Veranstaltungstagen auf 23.00 Uhr

und

-
- e) für die Schützenfeste in den einzelnen Ortsteilen
für die Nacht von Freitag auf Samstag,
Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen
auf 02.00 Uhr,
an anderen Veranstaltungstagen auf 24.00 Uhr

festgesetzt.

- (3) Die Sperrzeit für konzessionierte Biergärten (Außenausschank) wird auf 23.00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und am Vortag von Feiertagen auf 24.00 Uhr festgesetzt.
Soweit aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse von den genannten Betrieben Störungen der Nachtruhe der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke ausgeschaltet werden und dieses durch ein Lärmschutzgutachten nachgewiesen wird, wird die Sperrzeit für diese Betriebe auf 02.00 Uhr festgesetzt.

§ 2 Schutz der Nachtruhe – Ausnahmen vom Verbot des § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW

- (4) Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) zu Vergnügungszwecken erlaubt. Die Vorschriften des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Zur Durchführung nachfolgender Veranstaltungen werden für die einzelnen Veranstaltungsbereiche allgemeine Ausnahmen von dem Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, zugelassen:
- a) Stadtfest Lünsche Mess
 - b) Brunnenfest
 - c) das in der Innenstadt stattfindende Fest „Tanz in den Mai“
 - d) Oktoberfest in Lünen-Süd
- für die Nacht von Freitag auf Samstag,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag und
in den Nächten vor Feiertagen jeweils bis 01.00 Uhr,
an anderen Veranstaltungstagen bis 23.00 Uhr.
- (6) Anlässlich der Durchführung der Schützenfeste in den einzelnen Ortsteilen -im Rahmen der von den einzelnen Vereinen festgesetzten Zeitabstände- werden allgemeine Ausnahmen von dem Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, zugelassen:
- a) Innerhalb der Veranstaltungszelte
für die Nacht von Freitag auf Samstag,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag und
in den Nächten vor Feiertagen bis 02.00 Uhr,
an anderen Veranstaltungstagen bis 24.00 Uhr.

-
- b) Außerhalb der Veranstaltungszelte
für die Nacht von Freitag auf Samstag,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag und
in den Nächten vor Feiertagen bis 24.00 Uhr,
an anderen Veranstaltungstagen bis 23.00 Uhr.

§ 3 Benutzung von Tongeräten – Ausnahmen vom Verbot des § 10 des Landes-
Immissionsschutzgesetz NRW

Während der Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung werden allgemeine Ausnahmen hinsichtlich der Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä. zugelassen.

Dies gilt auch für straßenverkehrsrechtlich genehmigte Umzüge.

§ 4 Erteilung von Anordnungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, welche die vorgenannten Bestimmungen außer Kraft setzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Sperrzeitregelungen des § 1 Abs. 2 oder 3 verstößt,
- b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
- c) entgegen § 2 Abs. 2 oder 3 über die vorgegebenen Zeiten hinaus Betätigungen durchführt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
- d) entgegen § 3 Tongeräte benutzt.

(2) Verstöße nach den genannten Vorschriften dieser Verordnung können mit der Festsetzung einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind, geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten in Gaststätten und Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz NRW vom 14.04.2000 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 13.12.2005 außer Kraft.